



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 15. Januar 2009

Nr. 2 S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **1) 103. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Ziegelstraße/Hünxer Straße/Zeichenbahn); 2) Bebauungsplan Nr. 114, 11. vereinfachte Änderung (Bereich Raymannshof)**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro der Bürgermeisterin Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

- 1) **103. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Ziegelstraße/Hünxer Straße/Zeichenbahn)**
- 2) **Bebauungsplan Nr. 114, 11. vereinfachte Änderung
(Bereich Raymannshof)**

zu 1.:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.09.2008 beschlossene 103. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 16.12.2008 - 35.02.01-27Din103 – gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

zu 2.:

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 16.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 114, 11. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Planbereiche sind aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Flächennutzungsplanänderung wirksam bzw. tritt der Bebauungsplan Nr. 114, 11. vereinfachte Änderung in Kraft.

Die 103. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan Nr. 114, 11. vereinfachte Änderung mit den Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung zur 103. FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch können im Technischen Rathaus, Planungsamt, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Planungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

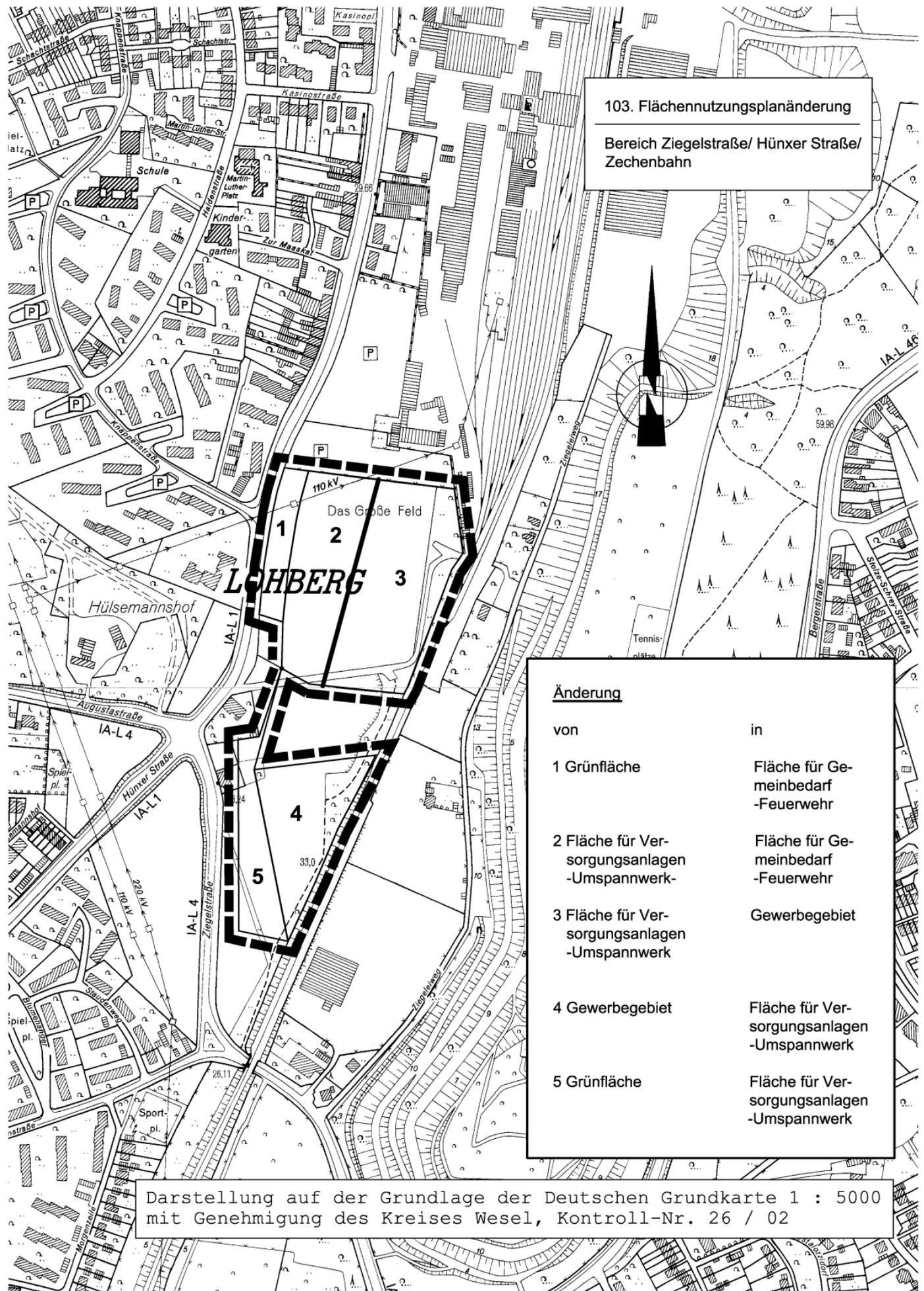
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die vorstehenden Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 12.01.2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter

103. Flächennutzungsplanänderung

Bereich Ziegelstraße/ Hünxer Straße/
ZechenbahnÄnderung

von

in

1 Grünfläche

Fläche für Gemeinbedarf
-Feuerwehr2 Fläche für Versorgungsanlagen
-Umspannwerk-Fläche für Gemeinbedarf
-Feuerwehr3 Fläche für Versorgungsanlagen
-Umspannwerk

Gewerbegebiet

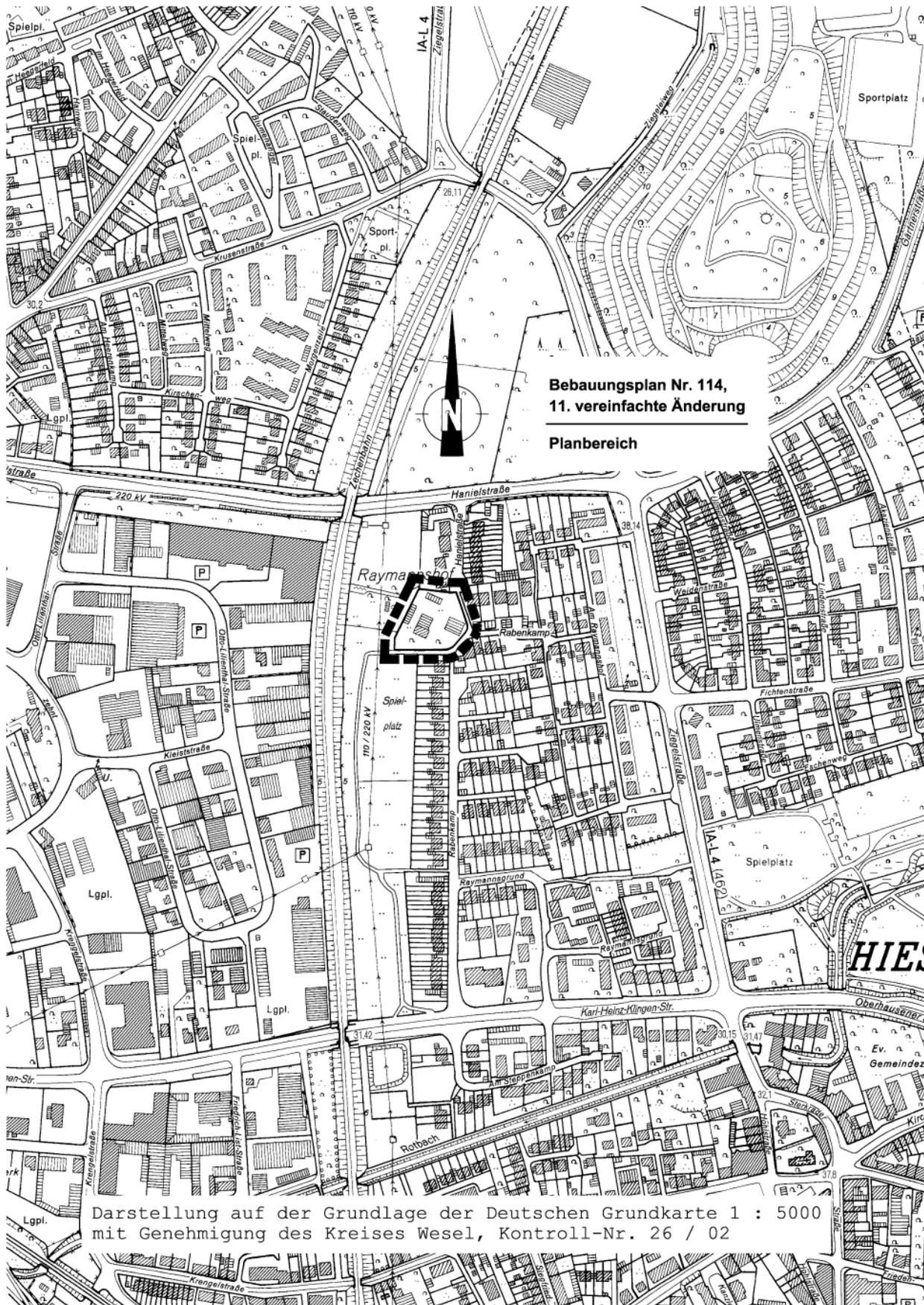
4 Gewerbegebiet

Fläche für Versorgungsanlagen
-Umspannwerk

5 Grünfläche

Fläche für Versorgungsanlagen
-Umspannwerk

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02